



# Üble Nachrede (§ 186)

---

## I. Tatbestand

### 1. Objektiver Tatbestand

**a) Tatsachen** = Vorgänge oder Zustände, die dem Beweis zugänglich sind.

- Anders als bei § 185 sind hier keine Werturteile erfasst! Zur Abgrenzung siehe: Handout zu § 185.

### b) ... die nicht erweislich wahr ist

- Dies ist kein Tatbestandsmerkmal, sondern eine *objektive Bedingung der Strafbarkeit* – Folge: Der Vorsatz des Täters muss sich nicht darauf beziehen.

- Eine Tatsache ist erweislich wahr, wenn sie sich zumindest in ihrem Kern als wahr erwiesen hat. In der Praxis ist es Aufgabe des Gerichtes, diese Frage zu klären.

- Sinn der Vorschrift ist, dass der Beleidigte gerade nicht die Beweislast dafür tragen soll, dass ehrverletzende, über ihn behauptete Tatsachen unwahr sind.

### c) Eignung zum Verächtlichmachen, in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen

= wenn die Tatsache geeignet ist, nach allgemeinem (gesellschaftlichem) Verständnis eine Missachtung oder Geringschätzung der Person zu bewirken.

### d) Tathandlung: Behaupten oder Verbreiten

Behaupten = etwas als nach eigener Überzeugung richtig hinstellen.

Verbreiten = wenn etwas als Gegenstand fremden Wissens weitergegeben wird.

### e) in Beziehung auf einen anderen

Aus dieser Gesetzesformulierung ergibt sich, dass die Tatsache zumindest auch einer dritten Person – und nicht nur derjenigen, über die etwas behauptet wird – mitgeteilt werden muss. Gleichgültig ist, ob der Beleidigte anwesend ist oder sogar nie etwas von der Behauptung erfährt.

## 3. Qualifikation, 2. Halbsatz

Öffentlich = wenn die Tatsache vor einem größeren, individuell unbestimmten Personenkreis geäußert wird.

Verbreiten von Schriften = die Äußerung muss in gegenständlicher Form in andere Hände gelangen, so dass der Täter nicht mehr kontrollieren kann, wer die Äußerung zur Kenntnis nimmt (Flugblatt, Tonaufnahme, Datenträger, vgl.: § 11 Abs. 3; nicht aber: Plakate an einer Wand).

**2. Subjektiver Tatbestand:** Vorsatz (nicht auf die objektive Strafbarkeitsbedingung; oben: b).

**II. Rechtswidrigkeit:** § 193 als spezieller Rechtfertigungsgrund

## III. Schuld

**IV. Strafantrag:** Absolutes Antragsdelikt (§ 194 Abs.1), bei Amtsträgern auch durch Dienstvorgesetzten (Abs. 4).

**V. Verhältnis zu anderen Tatbeständen:** § 185 tritt hinter §§ 186, 187 zurück.

# Verleumdung (§ 187)

---

§ 187 ist Qualifikation zu § 186. Die Verleumdung unterscheidet sich von der Üblen Nachrede nur dadurch, dass

- die ehrverletzende Tatsache unwahr ist,
- der Täter „wider besseres Wissen“ (= mit sicherer Kenntnis der Unwahrheit) diese Tatsache behauptet oder verbreitet.